



Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Stellungnahme der Johanniter Luftrettung

20. April 2026

Einleitung

Die Luftrettung spielt im deutschen Rettungswesen eine herausgehobene Rolle und transportiert jährlich ca. 100.000 Patientinnen und Patienten – Patientinnen und Patienten, die ohne die Luftrettung in der Vielzahl der Fälle geringere oder keine Überlebenschance hätten.

Mit vier eigenen Rettungs- und Intensivtransporthubschraubern übernimmt die Johanniter Luftrettung dabei die Versorgung von Millionen von Bürgerinnen und Bürgern und ist verlässlicher Partner im deutschen Rettungswesen.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung erkennt die Versorgungsrealität der Notfallversorgung und insbesondere der Luftrettung und birgt ein erhebliches Risiko der Unterfinanzierung.

Im Detail:

Beitragssatzstabilität

Die Grundlohnrate stellt eine elementare Stütze der Beitragsstabilität dar. Bei der vom Bundesgesundheitsministerium beabsichtigten Stärkung der Bedeutung der Beitragssatzstabilität werden leider die besonderen Bedarfe der Luftrettung derart vernachlässigt, dass die offensichtliche Gefahr besteht, Luftrettung künftig nicht mehr auskömmlich anbieten zu können. Damit würde das Leben von Millionen von Bürgerinnen und Bürgern gefährdet werden.

Die Kalkulationen und Verträge sind auf mehrere Jahrzehnte geschlossen. Hubschrauber unterliegen – anders als kleinere medizinische Hilfsmittel – einer Abschreibungszeit von regelhaft 19 Jahren. Die damit verbundene Leistungserbringung ist bisher wirtschaftlich gesichert. Eine Deckelung an unbestimmte Grundlohnrate untergräbt dabei die Finanzierungskontinuität.

Die Streichung des § 71 Absatz 2 Satz 2 SGB V unterbindet die realitätsgetreue Abbildung der Versorgungsentwicklung. Die Anzahl niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie die Anzahl der Plankrankenhäuser sinken in den vergangenen Jahren kontinuierlich. Die damit verbundene Versorgungslücke schließt in der Regel der Rettungsdienst, was mit einer höheren



Inanspruchnahme sowie längeren Einsatzzeiten einhergeht. Mit der Bereinigung der Kliniklandschaft steigt gleichzeitig der Bedarf an Sekundärtransporten, der oftmals mit Intensivtransporthubschrauber bedient wird. Über § 71 Absatz 2 Satz 2 SGB V wären mit den eigentlich in den zu konsolidieren Bereichen der ambulanten und stationären Versorgung Kosteneinsparungen zu erzielen, die über die mit dem Rettungsdienst und insbesondere mit der Luftrettung verbundenen Kostensteigerungen hinausgehen. Daher ist wichtig, die durch Kosteneinsparung in den anderen Bereichen verursachten Kostensteigerungen in der Luftrettung über § 71 Absatz 2 Satz 2 SGB V refinanzierbar zu halten.

Ebenso unrealistisch ist die geplante Absenkung der Kostensteigerungsmöglichkeit noch unterhalb der Grundlohnrate für die Jahre 2027, 2028 und 2029, § 71 Absatz 3 Satz 4 SGB V RefE. Schon die Begrenzung der Kostensteigerung auf die Grundlohnrate selbst stellt keine auskömmliche Finanzierung sicher. Sollten die Steigerungsmöglichkeiten darüber hinaus noch um den avisierten einen Prozentpunkt gemindert werden, ist eine auskömmliche Finanzierung absehbar ausgeschlossen.

Leistungserbringung außerhalb der Selbstbestimmung

Anders als z.B. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte oder Plankrankenhäuser haben die Leistungserbringer der Luftrettung keinen Einfluss auf ihre quantitative Inanspruchnahme und damit auf die Steuerbarkeit ihrer eigenen Leistungserbringung. Die Luftrettung kann nicht selbstständig Öffnungszeiten begrenzen oder Leistungsspektren ausschließen.

Die Luftrettung wird im Rahmen ihrer Beauftragung eingesetzt und unterliegt damit der Steuerung der medizinischen Bedarfe. Diese medizinischen Bedarfe richten sich im Rahmen ihrer Inanspruchnahme jedoch nicht an der Grundlohnrate aus. Eine stetig alternde Gesellschaft wird mit einer Zunahme an Notfällen und einem steigenden Behandlungsbedarf einhergehen.

Kostenentwicklung außerhalb der Grundlohnrate

Die mit der Luftrettung verbundenen Kosten sind in der Regel externer Natur und werden durch den Markt bestimmt. Dies bezieht sich sowohl auf die zu beschaffende Technik als auch die benötigten Verbrauchsmaterialien. Ungeachtet der Entwicklung der Einsatzzahlen, die in den vergangenen Jahren stetig anstieg, sind bereits externen Kosten stärker gestiegen als die Grundlohnrate.

Besondere Anforderungen an die Luftrettung

Die Luftrettung unterliegt noch deutlich weitreichenderen Anforderungen als andere Leistungserbringer im SGB V und auch als der bodengebundene Rettungsdienst. Seit Jahren ist eine deutliche Zunahme der Systemkomplexität zu verzeichnen – sowohl hinsichtlich der Anforderungen an das eingesetzte Fachpersonal als auch im Kontext luftfahrtrechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen. Die steigenden qualitativen, betrieblichen und regulatorischen Anforderungen führen insgesamt zu einer kontinuierlichen und signifikanten Kostensteigerung in der Luftrettung.

Ergänzend ist auszuführen, dass die Luftrettung zunehmend komplexere medizinische Aufgabenfelder (z. B. hochinvasive Verfahren, erweiterte präklinische Versorgungskonzepte)



übernimmt. Dies geht mit erheblich steigenden Anforderungen an Qualifikation, Training und kontinuierliche Fortbildung des Personals sowie an spezialisierte Ausrüstung und Materialvorhaltung einher. Die damit verbundenen Kosten entwickeln sich dynamisch und liegen teilweise außerhalb klassischer Kalkulationslogiken.

Darüber hinaus werden mit der Einführung des Curriculums „Notarzt in der Luftrettung“ nach der Empfehlung der Bundesärztekammer die Anforderungen an die in der Luftrettung tätigen Ärztinnen und Ärzte erheblich angehoben werden. Damit geht auch eine deutlich höhere Kostenlast einher.

Reform der Notfallversorgung

In der aktuell parallel diskutierten Reform der Notfallversorgung kommt der Luftrettung eine besondere Bedeutung zu. Die luftgestützte Sicherstellung der notärztlichen Versorgung geht dabei einher mit der Versorgung lebensrettender Blutprodukten sowie hochinvasiver lebensrettender Maßnahmen wie z.B. der extracorporalen Herzlungenwiederbelebung.

Würde die aktuell avisierte Vergütungsbegrenzung unterhalb der Grundlohnrate umgesetzt werden, würde dies die Reform der Notfallversorgung aktiv konterkarieren.

Fazit

Die Johanniter Luftrettung ist als seit mehr als drei Jahrzehnten aktiver Partner in der Luftrettung bereit, diese proaktiv und konstruktiv weiter mitzugestalten. Umso wichtiger ist es, die Luftrettung auch perspektivisch zu ermöglichen.